

FACHBEITRAG

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2174663(1b)	--	01.04.2021

**BV LIDL-Filiale, Hauptstraße 29, Spaichingen
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

 Auftraggeber

**Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG
Rötelstr. 30
74172 Neckarsulm**

bei/ast

INHALT:	Seite
1	Veranlassung 4
2	Rechtliche Grundlagen 4
3	Angaben zur Methodik 5
4	Lage und Darstellung des Vorhabens 6
5	Abschichtung relevanter Arten 10
6	Fledermäuse 14
6.1	Habitatpotenzial und Artenspektrum 14
6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung 15
6.2.1	Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) 15
6.2.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) 16
6.2.3	Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) 16
7	Brutvögel 17
7.1	Habitatpotenzial und Artenspektrum 17
7.2	Artenschutzrechtliche Bewertung 18
7.2.1	Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) 18
7.2.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) 18
7.2.3	Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) 19
8	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 19

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Übersichtsplan mit Lage des Vorhabensgebiets 7
Abbildung 2:	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 7
Abbildung 3:	Ansicht des Hauptgebäudes 8
Abbildung 4:	Nebengebäude 8
Abbildung 5:	Dachboden des Nebengebäudes 9
Abbildung 6:	Garten/Obstwiese 9

TABELLEN:

Seite

Tabelle 1:	Abschichtung Säugetiere.....	10
Tabelle 2:	Abschichtung Reptilien.....	11
Tabelle 3:	Abschichtung Amphibien.....	11
Tabelle 4:	Abschichtung Käfer.....	12
Tabelle 5:	Abschichtung Schmetterlinge.....	12
Tabelle 6:	Abschichtung Libellen.....	13
Tabelle 7:	Abschichtung Weichtiere.....	13
Tabelle 8:	Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen.....	14
Tabelle 9:	Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz- richtlinie.....	14

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Veranlassung

Im Umfeld der bestehenden Lidl Filiale in Spaichingen sind drei Fachmärkte geplant. Betroffen sind die Flurstücke Nrn. 205, 200/11 und 2463 zwischen dem Grundstück der Lidl-Filiale und der Bundesstraße B 14 sowie ein Randstreifen des Flurstücks Nr. 200. Zugleich soll die bestehende Parkplatzanlage ergänzt werden. Flurstück Nr. 205 ist derzeit mit einem Wohngebäude und einem Nebengebäude bebaut. Die Gebäude müssen abgerissen werden. Flurstück Nr. 200/11 wird von Freiflächen (Garten) eingenommen und auf Flurstück Nr. 2463 befindet sich eine Obstwiese. Der Randstreifen von Flurstück Nr. 200 weist Gehölze auf. Die Bäume müssen gerodet werden.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [9].

Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm, beauftragte die HPC AG, Standort Rotenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben. Damit soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten neben der im Vorfeld stattgefundenen Daten- und Informationsrecherche (Publikationen, Datenbanken der LUBW) eine Begehung des Untersuchungsgebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG [9]) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [25], [26].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Voruntersuchung) stellt die erste Stufe zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG dar.

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials des betroffenen Gebiets für diese Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums im betroffenen Gebiet durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen. Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 15.04.2020 eine Geländebegehung durchgeführt. Hierbei erfolgte neben einer Detailuntersuchung der Bäume auch eine Inspektion der Innenräume, der Fassaden und der Dachböden des Wohngebäudes und der Nebengebäude. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016) [5]	GRÜNEBERG et al. (2015) [11]
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003) [6]	HAUPT et al. (2009) [12]
Schmetterlinge	EBERT et al. (2008) [10]	BINOT-HAFKE et al. (2011) [4]
Reptilien	LAUFER (1999) [19]	HAUPT et al. (2009) [12]
Amphibien	LAUFER (1999) [19]	HAUPT et al. (2009) [12]
Libellen	HUNGER & SCHIEL (2006) [14]	OTT et al. (2015) [24] BINOT et al. (1998) [3]
Schnecken und Muscheln	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008) [1]	BINOT-HAFKE et al. (2011) [4]
Tothholzkäfer	BENSE (2002) [2]	BINOT et al. (1998) [3]
Pflanzen	BREUNIG & DEMUTH (1999) [8]	METZING et al. (2018) [23]

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

1	vom Aussterben bedroht	R	Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
3	gefährdet	?	Gefährdungsstatus unklar
V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet	i	gefährdete wandernde Art

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt innerörtlich, zwischen der B 14 und der Hauptstraße in Spaichingen (s. Abbildung 1).

Betroffen sind die Flurstücke Nrn. 205, 200/11 und 2463 sowie ein Grenzstreifen des Flurstücks Nr. 205, zwischen dem Grundstück der Lidl-Filiale und der Bundesstraße B 14 (s. Abbildung 2). Flurstück Nr. 205 ist derzeit mit einem Wohngebäude und einem Nebengebäude bebaut. Die Gebäude müssen abgerissen werden. Flurstück Nr. 200/11 wird von Freiflächen (Garten) eingenommen und auf Flurstück Nr. 2463 befindet sich eine Obstwiese. Die Bäume müssen entfernt werden.



Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Vorhabensgebiets
(Plangrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)



Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets
(Plangrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)



Abbildung 3: Ansicht des Hauptgebäudes
(Fotos: M. Stauss, 15.04.2020)



Abbildung 4: Nebengebäude
links: Außenansicht; rechts: Innenansicht
(Fotos: M. Stauss, 15.04.2020)



Abbildung 5: Dachboden
(Fotos: M. Stauss, 15.04.2020)



Abbildung 6: Garten/Obstwiese
(Fotos: M. Stauss, 15.04.2020)

5 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft:

- A Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Art bzw. Artengruppe	A/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X			
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			(X)	siehe Kap. 6

Tabelle 1: Abschichtung Säugetiere

Art	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäisch Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X			

Tabelle 2: Abschichtung Reptilien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tabelle 3: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tabelle 4: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tabelle 5: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tabelle 6: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tabelle 7: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotix rehsteineri</i>	X			
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X			
Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
Sumpf-Glanzkrout <i>Liparis loeselii</i>	X			
Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X			

Tabelle 8: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			(X)	(s. Kap. 7)
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tabelle 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Für Säugetiere (mit Ausnahme von Fledermäusen), Reptilien, Amphibien, Wirbellose sowie Farn- und Blütenpflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, während der Baufeldfreimachung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabensbezogen ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und Brutvögel ist eine grundsätzliche Habitateignung gegeben. Diese Artengruppen werden detailliert betrachtet (s. Kap. 7).

6 Fledermäuse

6.1 Habitatpotenzial und Artenspektrum

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG relevant.

Gebäude

Im Rahmen der Gebäudekontrolle (sämtliche Innenräume, Fassaden, Dachbereiche) ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot- und Urinspuren, verfärbte Hangstellen, Fraßplätze mit Nahrungsresten (z. B. Chitin- oder Flügelreste von Insekten), mumifizierte Tiere oder Skeletteile). Die Innenräume des Wohngebäudes und der Nebengebäude sind sehr hell und klimatisch ungünstig. Dunkle Kellerräume sind nicht vorhanden. Eine Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartier besteht nicht.

Grundsätzlich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Spalten an den Fassaden oder Fensterläden als Tagesquartiere während der Sommermonate von Eintierern genutzt werden (z. B. Zwerg- und Bartfledermäuse).

Gehölzbestände

Die Obstbäume wurden detailliert begutachtet; es handelt sich um Obstbäume (Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche); ein Baum ist älter (ca. 50 – 60 Jahre), die übrigen mittelalt (20 – 30 Jahre). Die Bäume weisen keine geeigneten Höhlungen oder Rindenspalten auf und bieten daher kein Quartierpotenzial. Der Garten mit den Gehölzen kann zur Nahrungssuche von Siedlungsfledermäusen aufgesucht werden, ist jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat.

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Abbruch- und Rodungsmaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

6.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch einen Gebäudeabbruch im Sommerhalbjahr kann nicht ausgeschlossen werden, dass unbeabsichtigt einzelne übertragende Gebäudefledermäuse getötet werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Gebäude außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, wenn sich diese in den Winterquartieren befinden (Anfang November bis Ende Februar) abgebrochen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

6.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die im Plangebiet und direkt angrenzendem Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Fledermausarten sind durch das Vorhaben zeitlich befristete sowie dauerhafte Störungen zu erwarten (z. B. Beleuchtung, etc.), die Vergrämungseffekte entfalten können. Dabei gehen die dauerhaften Störungen nicht über das bereits heute vorhandene Maß hinaus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist nur dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für häufige, siedlungsbewohnende Fledermausarten, wie bspw. die Zwergfledermaus, sind die prognostizierten vorhabensbedingten Störungen in der Regel nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Population zu verschlechtern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet bereits stark vorbelastet ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Bauvorhaben durchgeführt werden.

Durch den Abbruch der Gebäude werden in sehr geringem Umfang vereinzelte Strukturen zerstört, die potenziell als Ruhestätten von Fledermäusen dienen könnten.

Aufgrund der geringen Betroffenheit von potenziellen, aktuell nicht genutzten Einzelquartieren (Tagesquartiere) kann davon ausgegangen werden, dass die potenziell betroffenen, siedlungstypischen Gebäudefledermäuse, in der näheren Umgebung an Bestandsgebäuden ausreichend adäquate und unbesetzte Habitate finden können. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

7 Brutvögel

7.1 Habitatpotenzial und Artenspektrum

Alle Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum abzuleiten. Zusätzlich fand eine Begutachtung der Gebäude (sämtliche Innenräume, Fassaden, Dachbereiche) und Gehölzbestände statt.

Aufgrund der Lage und der anthropogenen Nutzung des Plangebiets kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Gebäude

An den Gebäuden des Plangebiets wurden zum Begehungszeitpunkt keine Gebäudebrüter beobachtet. Es wurden auch keine Hinweise für eine aktuelle bzw. zurück liegende Besiedlung vorgefunden (z. B. Nester, Kotpuren, Gewölle, Federn). Grundsätzlich besteht jedoch Habitatpotenzial für ubiquitäre Gebäudebrüter mit unspezifischen Brutplatzansprüchen, wie bspw. Hausrotschwanz. Eine vereinzelte Nutzung z. B. von Gebäudenischen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann daher nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach Angaben des Eigentümers brüteten in den Nistkästen, die an den Obstbäumen vorhanden waren (s.u.), auch der Haussperling, allerdings nie am Gebäude selbst.

An den Gebäuden sind keine Mehlschwalbennester vorhanden und die Gebäude bieten auch keine geeigneten Einflugmöglichkeiten und Höhlungen für Mauersegler. Eine Nutzung durch Turmfalken, Dohlen oder Schleiereulen ist ebenfalls auszuschließen.

Gehölzbestände

Die Gehölze bieten Habitatpotenzial für ubiquitäre, siedlungstypische Freibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz). Die Obstbäume wurden detailliert begutachtet; es handelt sich um meist mittelalte Obstbäume (ca. 20 – 30 Jahre), ein Baum ist älter (ca. 50 – 60 Jahre). Hinweise auf Bruten von Höhlenbrütern im Baumbestand lagen nicht vor. In den Obstbäumen hingen nach aktuellen Angaben des damaligen Eigentümers bis einschließlich Brutperiode 2019 Nistkästen, die vor Beginn der Brutperiode 2020 abgehängt und in der Umgebung aufgehängt wurden.

7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Abbruch- und Rodungsmaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

7.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Gebäudeabbrissen sowie Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

7.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten können sich durch das Vorhaben grundsätzlich befristete (Bauphase) Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Kulissenwirkung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Das Umfeld des Plangebiets ist durch die innerörtliche Lage, teils an Verkehrswegen, stark vorbelastet. Daher sind dort ausschließlich häufige, siedlungstypische Arten anzunehmen, die unempfindlich gegenüber Störungen sind. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Joos 2008) [29]. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

7.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Bauvorhaben durchgeführt werden.

Im Plangebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials allenfalls mit Einzelrevieren von ubiquitären, nicht gefährdeten Gebäude- und Gehölzfreibrütern zu rechnen. Durch das Vorhaben werden daher allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zerstört. Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Aufgrund der geringen Betroffenheit von Einzelrevieren kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen ubiquitären Arten in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitats finden können. Bei den potenziell vorkommenden Arten ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Im Umfeld der bestehenden LIDL-Filiale in Spaichingen sind drei Fachmärkte geplant. Zugleich soll die bestehende Parkplatzanlage ergänzt werden. Betroffen sind die Flurstücke Nrn. 205, 200/11 und 2463 zwischen dem Grundstück der LIDL-Filiale und der Bundesstraße B 14 sowie ein Randstreifen des Flurstücks Nr. 200. Flurstück Nr. 205 ist derzeit mit einem Wohngebäude und einem Nebengebäude bebaut. Die Gebäude müssen abgerissen werden. Flurstück Nr. 200/11 wird von Freiflächen (Garten) eingenommen und auf Flurstück Nr. 2463 befindet sich eine Obstwiese. Der Randstreifen von Flurstück Nr. 200 weist Gehölze auf. Die Bäume müssen gerodet werden.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Planvorhabens erfolgte eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabensbezogen ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und Brutvögel liegt ein Habitatpotenzial im Plangebiet vor. Sie wurden vertiefter hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konflikte untersucht. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Die Gebäude sollten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel abgerissen werden.
- Unter Berücksichtigung beider Artengruppen sind folgende Zeiträume geeignet:
 - Gebäudeabriss: Zwischen November und Februar.
 - Entfernen von Bäumen und Sträuchern: Zwischen Oktober und Februar

HPC AG

Projektleiterin


Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Faunistische Untersuchung und Bewertung: Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biologe)

ANHANG

1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- [2] BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 74.
- [3] BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- [4] BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- [5] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013 - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [6] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [7] BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [8] BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- [9] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung.
- [10] EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- [11] GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- [12] HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- [13] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- [14] HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- [15] KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- [16] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe

- [17] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen 2020.
- [18] LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [19] LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 73.
- [20] LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.
- [21] MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- [22] MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (HRSG.) (2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen.
- [23] METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (RED.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen.
- [24] OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MARTENS, A., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: S. 395-422.
- [25] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [26] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).
- [27] STADT ALBSTADT (2020): Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanänderung „Zwischen Theodor-Groz- und Kientenstraße“, 28.05.2020.
- [28] SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- [29] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, S. 265-272.